



NIEDERSCHRIFT

- über die am

Donnerstag, den 17. Dezember 2020, um 19.30 Uhr

im großen Saal des VAZ Möllbrücke
stattgefundene öffentliche Sitzung des

Gemeinderates.

Anwesende:		
GV-Mitglieder:	Bgm. Gerald Preimel	SPÖ
	Vzbgm. Siegfried Otto Mohl	SPÖ
	Ing. Martin Granig	SPÖ
	Vzbgm. Lorenz Podesser	LFL
	Ing. Klaus Pirkebner	FPÖ
GR-Mitglieder:	Sabine Harder	SPÖ
	Dieter Hasslacher	SPÖ
	Hans-Jörg Unterkofler	SPÖ
	Siegfried Werner Mohl	SPÖ
	Ivo Brandstetter	SPÖ
	Ulrike Nischelbitzer	SPÖ
	Alfred Winker	LFL
	Patrick Stuppnig	LFL
	Silke Kohlmaier	LFL
	Bernd Jahn	FPÖ
	Stephan Schmölzer	FPÖ
	Harald Haßlacher	FPÖ
	Jonathan Egger	FPÖ
Entschuldigt:	Alfred Kreiner	LFL
Ersatzmitglieder:	Peter Schober	LFL
Weiters anwesend:	AL Mag. ^a Jutta Gröppel	
	FV Martina Weiss (bis 20:00 Uhr)	
Schriftführerin:	Gisela Burger	
Zuhörer:	10 Personen	

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat vollzählig vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Um die Abstandregelungen als Schutzmaßnahme gegen das Coronavirus (COVID-19) einhalten zu können, findet die Sitzung im Veranstaltungszentrum Möllbrücke statt.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt Zuhörer und Gemeinderatsmitglieder. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und die geschäftsführenden Vizebürgermeister zu stellen.

Es werden keine Anfragen gestellt. Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes und zwar:

- Straßensperre für Bauarbeiten auf der Tröbacher Straße – Verordnung

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen der Aufnahme zu, somit stellt sich die Tagesordnung wie folgt dar:

Tagesordnung:

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Stellenplan 2021
3. Kontrollausschussbericht 2. und 3. Vierteljahr 2020
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2020
5. Wirtschaftshof-Verrechnungsstundensätze 2021
6. Voranschlag 2021 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag
 - a) Verordnung
 - b) Deckungsfähigkeit
 - c) Kassenkredit
7. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2021 – 2025
8. Freiwillige Feuerwehr Göriach – Anschaffung Löschfahrzeug (LFA 7,5 to) - Finanzierungsplan
9. Anpassung der Ortstaxenverordnung
10. Bestellung Totenbeschauer
11. Übernahme der Parzelle 972/2, KG. 73410 Möllbrücke I, ins öffentliche Gut, Pattendorf - Abtretungsvertrag

12. Bringungsgemeinschaft FAW Gositz - Taborgraben - Übernahme der Instandhaltung, Wegparzellen 2116, 2140, KG. 73411 Möllbrücke II
13. Freigabe des Aufschließungsgebietes (2/2020) für die Parzelle 117/5, KG. 73416 Pusarnitz
14. Zwischenlagerung für Erd- und Bodenaushub – Verlängerung Pachtvertrag
15. Jagdverpachtung – Verwertung der Gemeindejagd 2021 – 2030 (Verpachtung aus freier Hand)
 - a) Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Möllbrücke
 - b) Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Pusarnitz
16. Straßensperre für Bauarbeiten auf der Tröbacher Straße – Verordnung
17. Berichte

Verlauf der Sitzung:

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GRⁱⁿ Silke Kohlmaier und GR Dieter Hasslacher bestellt.

2. Stellenplan 2021

Die Amtsleiterin erklärt, dass auf Grund des *Gemeindemitarbeiterinnengesetzes* (K-GMG) der Stellenplan nun in einen „Beschäftigungsrahmenplan“ mit Stellenbewertung nach einem Punktesystem umgeändert wurde. In der Marktgemeinde Lurnfeld erfolgte die Bewertung mit 210,68 von möglichen 259 Punkten. Das heißt, der „Stellenplan“ der Marktgemeinde Lurnfeld ist nicht voll ausgeschöpft.

Die Bemessung bzw. Bewertung (nur in der allg. Verwaltung) ergibt sich daraus, wieviel die Gemeinde selbst bewirtschaftet bzw. wieviel ausgegliedert wird.

Der Stellenplan 2021 wurde bereits vom Gemeindeservicezentrum und der Gemeinderevision (AKL, Abteilung 3) begutachtet, er wurde gegenüber dem Stellenplan 2020 insofern abgeändert, als dass das befristete Beschäftigungsverhältnis der Modellstelle AK-RSB2A im Ausmaß von 40% einer Vollbeschäftigung in ein unbefristetes umgewandelt wurde.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung über den Stellenplan 2021, wie oben ausgeführt, beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

3. Kontrollausschussbericht 2. und 3. Vierteljahr 2020

GR Harald Haßlacher informiert als Obmann des Kontrollausschusses, dass dieser am 25. November 2020 in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen eine Belegprüfung des 2. und 3.

Quartals 2020 auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit durchgeführt hat.

Dabei wurden weder bei der Buchungs- und Belegprüfung noch bei der Gebarungsprüfung Beanstandungen festgestellt.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge den Kontrollausschussbericht des 2. und 3. Vierteljahres 2020 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

4. 1. Nachtragsvoranschlag 2020

Der Vorsitzende informiert, dass der erste Nachtragsvoranschlag normalerweise bereits im 1. Halbjahr zur Beschlussfassung gelangt, sich dies jedoch heuer auf Grund der „Corona-Krise“ sowie wegen fehlender gesetzlicher Regelung und deren Umsetzung in der Kommunalsoftware verzögert hat.

Bürgermeister und Amtsleiterin berichten grundlegendes zum 1. Nachtragsvoranschlag: Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Die Amtsleiterin erwähnt die massiven Einnahmeneinbrüche, die sich allein bei den Ertragsteilen auf rund EUR 240.000,00 belaufen. Um den Abgang zum Großteil abzufedern, wurden sämtliche allgemeinen und Betriebsmittelrücklagen veranschlagt.

Außerdem informiert sie, dass sich der mittelfristige Finanz-, Investitions- und Ergebnisplan durch den 1. Nachtragsvoranschlag ändert.

In der Finanzausschusssitzung hat sie weiters nachstehende textliche Erläuterungen sowie den Entwurf der Verordnung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2020 erklärt.

Textliche Erläuterungen zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige

Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Festzuhalten ist, dass es durch COVID-19 zu massiven Einnahmefällen kommt. Die Höhe bei den Ertragsanteilen musste auf Grundlage von Mitteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, sowie durch Hochrechnungen massiv reduziert werden.

Genehmigte Finanzierungspläne für Vorhaben (Photovoltaikanlagen, Gemeindestraßensanierung, etc.) werden abgebildet.

Vom Gemeinderat wurden, teils vor März 2020 und somit vor der Tatsache von COVID-19, Beschlüsse gefasst, deren Finanzierung sichergestellt sind. Der öffentliche Haushalt, also auch die Gemeinden sind in der gegenwärtigen Situation gefordert, Impulse zur Konjunkturanhebung zu setzen, die auch vom Bund und Land gefördert wurden (Kommunales Investitionsgesetz 2020 und Gemeindefinanzpaket), welche im Nachtrag abgebildet werden.

2. Wesentliche Ziele und Strategien:

Ein wesentliches Ziel, die Herstellung des Haushaltsgleichgewichtes ist auf Grund der massiven Mindereinnahmen nicht möglich. Diese Mindereinnahmen sind abzubilden.

Eine Zielsetzung bzw. Festlegung einer Strategie zur langfristigen Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltes in den kommenden Jahren ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Mit der bisherigen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wurde aus obig genannten Gründen ebenso von zu hohen Einnahmen (Ertragsanteile) und zu niedrigen Ausgaben (ua. bei den Umlagen Sozialhilfe und Krankenanstalten) ausgegangen.

Ob und wie eine Gemeinde eine Strategie entwickeln kann um ohne Unterstützung von dritter Seite wieder ausgeglichen budgetieren zu können, ist ungewiss. Fest steht, dass der überwiegende Teil des Haushaltes aus Fixkosten besteht, welcher auf Basis durchwegs variabler Einnahmen finanziert wird. Eine kurzfristige Kürzung dieser fixen Kosten ist nicht bzw. nur in geringem Umfang möglich.

Im gegenständlichen Nachtragsvoranschlag wurde versucht, die zu erwartenden Mindereinnahmen darzustellen. Der erzielte und vermutlich für längere Zeit letzte „Überschuss“ aus dem Jahr 2019 trägt einen positiven Teil bei.

Weiters wurde die gesamte allgemeine Rücklage aufgelöst, um den Verlust im Jahr 2020 noch etwas abfedern zu können. Diese Möglichkeit besteht somit für das Jahr 2021, dessen Einnahmeneinbußen noch drastischer ausfallen werden, nicht mehr. Weiters wurden sämtliche noch verfügbaren Bedarfszuweisungsmittel 2020 für den Haushaltsausgleich verwendet.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Insgesamt zeigt sich, dass der Finanzierungshaushalt 2020 nach der VRV 2015 iVm dem K-GHG zwar ausgeglichen werden kann, jedoch alle Reserven der Gemeinde (Rücklage, Gemeindefinanzausgleich und Bedarfszuweisungsmittel) dafür verwendet worden sind. Dies ist für den der Ergebnishaushalt nicht mehr möglich.

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe (VA und NTVA) wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.540.600,00
Aufwendungen:	€	5.903.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	199.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-162.800,00
--	---	-------------

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.604.200,00
Auszahlungen:	€	6.549.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	55.100,00
---	---	-----------

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Finanzierungshaushalt 2020 nach der VRV 2015 konnte zwar dank Reserven der allgemeinen Rücklage (Sollüberschuss aus Vorjahren) und dem Gemeindefinanzausgleich ausgeglichen werden, jedoch nur für das heurige Finanzjahr, da die Ausgaben mittelfristig stärker steigen als die Einnahmen.

Der Ergebnishaushalt trotz dieser Entnahme jedoch nicht mehr.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Gemeinde hat sich an die gesetzlich vorgegebene Abschreibungsdauer gehalten und diese ist der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 zu entnehmen.

Zahl: 902/0/451/2020

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17. Dezember 2020, Zl. 902-451/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2020 inkl. NTVA	VA 2020	1. NTVA 2020
Erträge	5 540 600,00	5 392 800,00	147 800,00
Aufwendungen	5 903 100,00	5 465 900,00	437 200,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 362 500,00	- 73 100,00	- 289 400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	199 700,00	73 100,00	126 600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-	-	-
Summe Haushaltsrücklagen	199 700,00	73 100,00	126 600,00
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen	- 162 800,00	-	- 162 800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2020 inkl. NTVA	VA 2020	1. NTVA 2020
Einzahlungen	6 604 200,00	5 219 700,00	1 384 500,00
Auszahlungen	6 549 100,00	5 002 700,00	1 546 400,00
Geldfluss aus der voranschlags-unwirksamen Gebarung	55 100,00	217 000,00	- 161 900,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 800.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung,

die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Anschließend werden von der Finanzverwalterin anhand eines Vorlageberichtes die wichtigsten Voranschlagsposten gemeinsam mit der Amtsleiterin erläutert. Vor allem hinsichtlich der größeren, zwar vorerst einplanten aber auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, dann nicht veranschlagten Ausgaben. So musste auf die Ausbuchung der Getränkesteuer in Höhe von EUR 17.000,00 sowie auf den Ausgleich des Vorhabens Katastrophenschäden 2019 in Höhe von EUR 35.000,00 verzichtet werden.

Der Vorsitzende ist zuversichtlich, dass die Gemeinde noch Mittel erhalten werden, um die Voranschläge auszugleichen und dass es im kommenden Jahr für alle Beteiligten leichter sein wird, einen Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag zu lesen, wenn ein Vergleichsjahr besteht. Er stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem 1. Nachtragsvoranschlag und dessen Verordnung, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

5. Wirtschaftshof-Verrechnungsstundensätze 2021

Aufgrund der Neukalkulation der Verrechnungsstundensätze basierend auf den laufenden Ausgaben 2020 sowie der aktuellen AfA (Abschreibung für Abnutzung) sollen die Verrechnungsstunden aufgrund von Kostenwahrheit angepasst werden.

Demzufolge stellen sich die Wirtschaftshof-Verrechnungsstundensätze 2021 wie folgt dar:

Verrechnungsstundensätze 2021				
Art	VA 2021		Vergleich VA 2020	
a) Arbeiter	EUR	29,90	EUR	28,30
b) Fahrzeuge				
Traktor	EUR	21,10	EUR	34,30
Renault Pritschenwagen	EUR	13,80	EUR	18,00
Fiat Strada	EUR	23,90	EUR	11,10
c) Geräte (ohne Fahrer)				
Holder	EUR	40,30		

Schneefräse (Zusatzger.)			EUR	19,70
Rasentraktor	EUR	7,80	EUR	24,40
Rasenmäher (Zusatzger.)			EUR	6,00
d) Zusatzgeräte (ohne Lenker und ohne Fahrzeug)				
Zusatzgeräte	EUR	4,70	EUR	8,40
Seitenmulchgerät	EUR	10,80	EUR	9,90

In den Vorberatungen wurde vorgeschlagen, künftig für die Berechnung der Wirtschaftshof-Verrechnungsstundensätze einen Durchschnittspreis der letzten drei Jahre zu Grunde zu legen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Berechnung der Verrechnungsstundensätze für Arbeiter, Fahrzeuge und Geräte, wie oben angeführt, für das Haushaltsjahr 2021 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

6. Voranschlag 2021 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

- a) Verordnung
- b) Deckungsfähigkeit
- c) Kassenkredit

Vorab erklärt Bürgermeister Gerald Preimel, dass die Erstellung eines Voranschlages für 2021 auf Grund folgender Tatbestände äußerst schwierig war:

- Ertragsanteile - Einbußen sowie der Steigung der Umlagen von in Summe mehr als EUR 300.000,00
- ausgeglichener Voranschlag nicht mehr möglich
- Zielsetzung bzw. Festlegung einer Strategie zur langfristigen Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts in den kommenden Jahren ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich
- Ob und wie eine Gemeinde eine Strategie entwickeln kann, um ohne Unterstützung von dritter Seite, wieder ausgeglichen budgetieren zu können, ist ungewiss
- Der überwiegende Teil des Haushaltes besteht aus Fixkosten, welcher auf Basis durchwegs variabler Einnahmen finanziert wird
- kurzfristige Kürzung dieser fixen Kosten ist nicht bzw. nur in geringem Umfang möglich
- freiwilligen Leistungen wurden gekürzt und ein Teil der freien Bedarfszuweisungsmittel 2021 wurden neben dem gesamten Gemeindefinanzausgleich mit aufgenommen
- Zurückzuführen auf → massiv eingebrochene Ertragsanteilsprognosen, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldaufwendungen, Mehrausgaben der Umlagen (Beitrag Krankenanstalten, Kostenanteil K-MSG, usw.) und natürlich der Abschreibung für Abnutzung.

Anschließend erklärt die Amtsleiterin, Mag.^a Jutta Gröppel, nachstehende textliche Erläuterungen sowie den Entwurf der Verordnung des Voranschlages für das Finanzjahr 2021.

Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2021

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2021

6. Wesentliche Ziele und Strategien:

Ein wesentliches Ziel, die Herstellung des Haushaltsgleichgewichtes ist auf Grund der massiven Mindereinnahmen nicht möglich. Diese Mindereinnahmen sind abzubilden. Eine Zielsetzung bzw. Festlegung einer Strategie zur langfristigen Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts in den kommenden Jahren ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Ob und wie eine Gemeinde eine Strategie entwickeln kann um ohne Unterstützung von dritter Seite wieder ausgeglichen budgetieren zu können, ist ungewiss. Fest steht, dass der überwiegende Teil des Haushaltes aus Fixkosten besteht, welcher auf Basis durchwegs variabler Einnahmen finanziert wird. Eine kurzfristige Kürzung dieser fixen Kosten ist nicht bzw. nur in geringem Umfang möglich.

Im gegenständlichen Voranschlag wurden die zu erwartenden Mindereinnahmen dargestellt. Die freiwilligen Leistungen wurden gekürzt und ein Teil der freien Bedarfszuweisungsmittel 2021 wurden mitaufgenommen.

7. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Insgesamt zeigt sich, dass der Finanzierungshaushalt 2021 nach der VRV 2015 iVm dem K-GHG zwar ausgeglichen werden kann, jedoch beinahe alle Reserven der Gemeinde (inkl. Gemeindefinanzausgleiches und ein Teil der Bedarfszuweisungsmittel 2021) dafür verwendet worden sind. Der Ergebnishaushalt konnte dennoch nicht ausgeglichen werden.

Zurückzuführen ist diese Situation auf Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen in den Bereichen massiv eingebrochener Ertragsanteilprognosen, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldaufwendungen, Mehrausgaben der Umlagen (Beitrag Krankenanstalten, Kostenanteil K-MSG, usw.) und natürlich der Abschreibung für Abnutzung.

8. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:*8.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€	5.366.800,00
Aufwendungen:	€	5.591.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	17.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-207.200,00
--	---	-------------

8.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.354.800,00
Auszahlungen:	€	5.061.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 293.700,00

8.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Festgestellt werden kann, dass neben den generell mittelfristig stärker steigenden Ausgaben als die Einnahmen, die COVID-bedingen Mindereinnahmen stark zu Buche schlagen. Die Mehrausgaben der Umlagen (Beitrag Krankenanstalten K-KAO, Mindestsicherung K-MSG, Chancengleichheitsgesetz K-ChG,.....) konnte schon bis 2020 mit der geringeren Steigerung bei den Ertragsanteilen nicht abgedeckt werden.

Besonders negativ wirkt sich die Veranschlagung der AfA (Abnutzung für Absetzung) und die einmalig erhöhten Personalaufwendungen auf den Ergebnishaushalt 2021 aus. Der Gemeindefinanzausgleich von € 237.000 zuzüglich freie Bedarfszuweisungen von € 36.600,00 wurde im VA 2021 integriert. Dieses Geld kann somit nicht mehr für Investitionen verwendet werden.

9. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Gemeinde hat sich an die gesetzlich vorgegebene Abschreibungsdauer gehalten.

10. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Die Marktgemeinde Lurnfeld ist bestrebt, nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ein 0-Defizit im Maastricht-Ergebnis zu erzielen.

Zahl: 902/0/452/2020

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17. Dezember 2020, Zl. 902-452/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2021**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(3) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt	
	VA 2021
Erträge	5 366 800,00
Aufwendungen	5 591 400,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 224 600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	17 400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-
Summe Haushaltsrücklagen	17 400,00
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen	- 207 200,00

(4) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt	
	VA 2021
Einzahlungen	5 354 800,00
Auszahlungen	5 061 100,00
Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung	293 700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 1.245.800,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Anschließend werden von der Finanzverwalterin anhand des Vorlageberichtes Grundlagen erläutert und gemeinsam mit der Amtsleiterin Fragen der Anwesenden behandelt. Es wird erklärt, dass der Voranschlag für 2021 eine Senkung aller freiwilligen Leistungen um 50 % sowie die Veranschlagung des gesamten Gemeindefinanzausgleichs in Höhe von EUR 237.000,00 und freie Bedarfszuweisungs-Mittel von EUR 36.600,00 für die operative Gebarung enthält.

Die Aufsichtsbehörde übte vor allem Kritik an den einmalig hohen Aufwänden im Kindergarten. Dieser ist zwar erklärbar, jedoch regte der Revisor an, für die Zukunft Vorsorge für solche Fälle zu treffen. Laut Amtsleiterin hat die Marktgemeinde Lurnfeld bisher die Jubiläumsgelder, Abfertigungen, etc. aus der allgemeinen Rücklage finanziert. Durch die Einnahmeneinbußen im Jahr 2020 musste diese jedoch zur Gänze für die Erstellung des Budgets veranschlagt werden.

Des Weiteren weist die Amtsleiterin auf den Kassenkreditrahmen, der vom Amt der Kärntner Landesregierung von 33 % der veranschlagten Einnahmen des Abschnittes 92 auf 45 % erhöht wurde und somit EUR 1.245.800,00 beträgt. Die Raiffeisen Bank Lurnfeld-Mölltal bietet eine Verzinsung von 0,64 % und eine einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 200,00 an. Eine Inanspruchnahme war bisher nicht notwendig, wird jedoch in Zukunft nicht mehr verhinderbar sein.

Der Bürgermeister stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge
a) der Verordnung des Voranschlages für das Finanzjahr 2021,
b) der Deckungsfähigkeit, wie in der Verordnung unter § 3 festgelegt und
c) dem Kontokorrentrahmen, wie in der Verordnung unter § 4 festgelegt,

zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

7. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2021 – 2025

Die Amtsleiterin berichtet, dass laut der VRV 2015 in Verbindung mit dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz eine mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung für das Voranschlagsjahr und die vier aufeinanderfolgenden Jahre zu erstellen ist. Weiters erklärt sie, dass die Einnahmen und Ausgaben aus jetziger Sicht fortgeschrieben wurden, somit stellt sich die mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2021-2025 wie folgt dar:

Voranschlag 2021 (Plan 2022 - 2025)

Marktgemeinde Lunfeld

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.134.000,00	4.284.600,00	4.444.000,00	4.496.000,00	4.494.200,00
212	Erträge aus Transfers	1.232.700,00	949.500,00	922.000,00	894.000,00	887.700,00
213	Finanzerträge	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
21	Summe Erträge	5.366.800,00	5.234.200,00	5.366.100,00	5.390.100,00	5.382.000,00
221	Personalaufwand	956.000,00	870.700,00	886.300,00	902.800,00	920.500,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.206.000,00	2.189.000,00	2.180.700,00	2.137.700,00	2.093.700,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.393.000,00	2.395.600,00	2.408.300,00	2.426.600,00	2.438.900,00
224	Finanzaufwand	36.400,00	36.100,00	34.900,00	34.200,00	32.600,00
22	Summe Aufwendungen	5.691.400,00	5.491.400,00	5.510.200,00	5.501.300,00	5.485.700,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-224.600,00	-257.200,00	-144.100,00	-111.200,00	-103.700,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	17.400,00	17.400,00	17.400,00	17.400,00	17.200,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen					
23	Summe Haushaltsrücklagen	17.400,00	17.400,00	17.400,00	17.400,00	17.200,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	-207.200,00	-239.800,00	-126.700,00	-93.800,00	-86.500,00

Voranschlag 2021 (Plan 2022 - 2025)

Marktgemeinde Lunfeld

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
OPERATIVE GEBARUNG						
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.064.500,00	4.282.500,00	4.436.500,00	4.496.200,00	4.492.200,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	670.300,00	395.700,00	390.700,00	385.700,00	369.700,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	4.734.900,00	4.678.300,00	4.827.300,00	4.872.000,00	4.873.000,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	949.500,00	884.100,00	879.400,00	895.800,00	914.600,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.219.500,00	1.219.100,00	1.219.400,00	1.221.500,00	1.219.800,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2.393.000,00	2.395.600,00	2.408.300,00	2.426.600,00	2.438.900,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	38.400,00	36.100,00	34.900,00	34.200,00	32.600,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	4.598.400,00	4.514.900,00	4.542.000,00	4.578.100,00	4.605.900,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	136.500,00	163.400,00	285.300,00	293.900,00	267.100,00
INVESTIVE GEBARUNG						
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit					
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	16.700,00	16.700,00	16.700,00	16.700,00	16.700,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	349.100,00	152.200,00	152.200,00	152.200,00	152.200,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	365.800,00	168.900,00	168.900,00	168.900,00	168.900,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	200.100,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen					
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers					
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	200.100,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	165.700,00	165.700,00	165.700,00	165.700,00	165.700,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	302.200,00	329.100,00	451.000,00	459.600,00	432.800,00

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	254.100,00	8.400,00	8.400,00	8.600,00	8.800,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten					
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	254.100,00	8.400,00	8.400,00	8.600,00	8.800,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	262.600,00	274.700,00	263.100,00	263.900,00	251.600,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten					
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	262.600,00	274.700,00	263.100,00	263.900,00	251.600,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-8.500,00	-266.300,00	-254.700,00	-255.300,00	-242.800,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	293.700,00	62.800,00	196.300,00	204.300,00	190.000,00

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge der mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2021 bis 2025 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

8. Freiwillige Feuerwehr Göriach – Anschaffung Löschfahrzeug (LFA 7,5 to) – Finanzierungsplan

Der Bürgermeister erinnert an den Grundsatzbeschluss ein Fahrzeug für die Feuerwehr Göriach anzuschaffen. Da ein KLFA für das Einsatzgebiet der FF Göriach zu wenig geländegängig ist, wurde ein Löschfahrzeug, Iveco, 7,5 to ausgesucht. Um dieses lenken zu dürfen ist ein Führerschein der Klasse C Voraussetzung. Laut dem Kommandanten der FF Göriach ist dies kein Problem, man habe genügend Kraftfahrer mit einem C-Führerschein.

Das Ankaufszedure musste noch heuer gestartet werden, da in den Folgejahren nicht mehr mit der hohen Förderung seitens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes zu rechnen ist.

Die Ausschreibung des LFA erfolgte landesweit, der Angebotspreis beinhaltet die Grundausstattung und einen Komplettierungsbeitrag von 10% für Ausstattungserweiterung. Voraussichtlich im Feber werden Vertreter der FF Göriach, der Gemeindefeuerwehrkommandant, Bürgermeister und Amtsleiterin vom Landesfeuerwehrverband zu einer Aufbaubesprechung eingeladen, um Sonderausstattungsünsche zu thematisieren. Der Bürgermeister betont, dass die Marktgemeinde Lurnfeld versuchen wird, alle diesbezüglichen Wünsche zu erfüllen und dass nicht an der Sicherheit gespart wird.

Vzbgm. Lorenz Podesser ergänzt, dass es sich bei einer solchen Anschaffung auszahlt, wenn die Verantwortlichen der Feuerwehr wissen, was gebraucht wird und bedankt sich bei der FF Göriach für ihr Interesse und ihr Einbringen im Vorfeld.

Ein Finanzierungsplan wurde bereits vorbereitet und im Finanzausschuss beschlossen.

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Konto	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023
Fahrzeugkosten inkl. Aufbauten	0100	202 900		67 700	67 600	67 600
Summe:		202 900	0	67 700	67 600	67 600

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Konto	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**	934 / 294					
Zahlungsmittelreserve						
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	910					
Bedarfszuweisungsmittel iR	871	147 900		12 700	67 600	67 600
Bedarfszuweisungsmittel aR						
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers	860					
Darlehen	346					
Vermögensveräußerung	803 / 040					
KEM-Förderung						
Förderung KLFV		55 000		55 000		
Förderung Bund KIG 2020						
Summe:		202 900	-	67 700	67 600	67 600

Der Bürgermeister merkt an, dass es vermutlich im nächsten Jahr zu einer Erweiterung des Finanzierungsplanes kommen muss, wenn dieser durch diverse Sonderausstattungen überschritten werden sollte. Er stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Finanzierungsplan für die Anschaffung des IVECO Löschfahrzeuges Allrad 7,5 to für die freiwillige Feuerwehr Göriach zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

9. Anpassung der Ortstaxenverordnung

Die Amtsleiterin, Frau Mag.^a Jutta Gröppel, informiert, dass auf Grund der Erhöhung der Ortstaxe ab 01.01.2020 die angepasste Ortstaxenverordnung am 19.12.2019 im Gemeinderat beschlossen und anschließend der Aufsichtsbehörde vorgelegt wurde.

Von Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Krenn, Abt.3 beim AKL wurden im August 2020 einige Formalfehler kritisiert, außerdem hat sie die Marktgemeinde Lurnfeld aufgefordert, die bestehende Langversion, in der auch die pauschalierte Ortstaxe (aus dem K-ONTG) näher behandelt wird, durch die von ihr präferierte Kurzversion zu ersetzen. Die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen könne jeder aus dem Gesetz entnehmen.

Der Bürgermeister plädiert dafür, der Aufforderung von Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Krenn nachzukommen, und den Betrieben bzw. Ortstaxenpflichtigen die näheren Erläuterungen aus dem K-ONTG näherzubringen, wenn Bedarf besteht.

Dem pflichten die Gemeinderatsmitglieder bei.

Zahl: 834/453/2020

F:\Verordnungen\Ortstaxe\Verordnungsentwurf_Ortstaxe_kurz_2021.docx

Verordnung

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17. Dezember 2020, Zl. 834-453/2020, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (**Ortstaxenverordnung**)*

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes, K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Lurnfeld erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2 Ausmaß

*Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung **1,40 Euro**.*

§ 3 Festsetzung der Abgabe

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästebblatt.)

§ 4 Inkrafttreten

- (1) *Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.*
- (2) *Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 19. Dezember 2019 mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden Zl. 834-442/2019, außer Kraft.*

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Antrag: Der Gemeinderat möge die Änderung bzw. Anpassung der Ortstaxenverordnung, wie vorab erläutert, per 1. Jänner 2021 beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

10. Bestellung Totenbeschauer

Die Amtsleiterin informiert, dass nach § 6 des Kärntner Bestattungsgesetzes der Bürgermeister für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen oder mehrere Totenbeschauer nach dessen bzw. deren vorheriger Zustimmung zu bestellen. Ein zum Totenbeschauer bestellter Arzt ist unverzüglich schriftlich von seiner Bestellung in Kenntnis zu setzen.

Der seit 2019 in Lind im Drautal praktizierende Allgemeinmediziner, Dr. Franz-Josef Leitner, hat an den Bürgermeister der Marktgemeinde Lurnfeld ein Ansuchen um Bestellung als Totenbeschauer gestellt.

Im Zuge dessen hat Bürgermeister Preimel, Herrn Dr. Stefan Pussnig, der in Sachsenburg praktiziert, kontaktiert, um zu erfahren, ob auch er mit einer Bestellung zum Totenbeschauer in der Marktgemeinde Lurnfeld einverstanden wäre.

Nachdem auch dieser zugestimmt hat, stellt der Vorsitzende den

Antrag, der Gemeinderat möge zustimmen, die in den Nachbargemeinden Sachsenburg und Kleblach-Lind ansässigen Allgemeinmediziner

- Dr. Stefan Pussnig und
- Dr. Franz-Josef Leitner

zu Totenbeschauern in der Marktgemeinde Lurnfeld zu bestellen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Abschließend wird festgehalten, dass somit per Dezember 2020 folgende Ärzte zu Totenbeschauern in der Marktgemeinde Lurnfeld bestellt sind:

Dr. Hartmut Pflegerl
 Dr. Gerald Gatterer
 Dr.ⁱⁿ Monika Pickl
 Dr. Werner Nagele
 Dr. Stefan Pussnig
 Dr. Franz-Josef Leitner

11. Übernahme der Parzelle 972/2, KG. 73410 Möllbrücke I, ins öffentliche Gut, Pattendorf – Abtretungsvertrag

Der Bauausschussobmann, GV Ing. Martin Granig, informiert, dass im Vorfeld im Zuge der Vergaben der Asphaltierungsarbeiten in Pattendorf fälschlicherweise angenommen wurde, dass die Parzelle 972/2, KG. Möllbrücke I, bereits ins öffentliche Gut übernommen wurde.

Der seinerzeitige Antrag des Grundeigentümers wurde im Jahr 2017 jedoch abgelehnt, da die Bautätigkeiten in der Siedlung noch nicht abgeschlossen waren.



Nachdem die drei Parzellen inzwischen bebaut sind, hat der Grundstückseigner am 27.10.2020 nochmals einen Antrag um Übernahme ins öffentliche Gut gestellt und der hierfür erforderliche Abtretungsvertrag wurde vom Notariat Mag. Dr. Trampitsch erstellt. Die Kosten für die Vertragserrichtung und Gebühren für die Lastenfreistellung übernimmt der Antragsteller.

Die Kundmachung gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 über die Übernahme der Parzelle 972/2 ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld wurde vom Bauamt vorbereitet und war bis 07.12.2020 öffentlich angeschlagen.

Die Anrainer haben die Kosten für den Asphalt bis zur Grundstücksgrenze selbst bezahlt und die Interessentenbeiträge bereits entrichtet.

Nachdem nun alle Voraussetzungen für eine Übernahme ins öffentliche Gut erfüllt sind, stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die Parzelle 972/2, KG. 73410 Möllbrücke I, in das öffentliche Gut für den Gemeingebrauch zu übernehmen und als Bestandteil der öffentlichen Straße erklären.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

12. Bringungsgemeinschaft FAW Gositz - Taborgraben - Übernahme der Instandhaltung, Wegparzellen 2116, 2140, KG. 73411 Möllbrücke II

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bringungsgemeinschaft FAW-Gositz, vertreten durch [REDACTED], hat am 23.11.2020 den Antrag eingebracht, „die Weganlage Peintner bis zur ersten Gositzkurve (Parzelle 2140, KG. Möllbrücke II) ins öffentliche Gut zu übernehmen“.

Dieses Teilstück beginnt bei der Abzweigung vlg. Peintner und reicht bis zur ersten Gositzkurve / Abzweigung Mühldorfergrabenweg. Es verläuft teilweise über die öffentlichen Wegparzelle 2116 und 2140, KG. 73411 Möllbrücke II. Im Bauausschuss wurde angemerkt, dass es sich bei diesem Wegstück bereits um öffentliches Gut handelt, der Antrag müsste daher richtig auf „Übernahme der Instandhaltung“ dieses Wegteiles lauten.

Da dieser Weg für die Räumung der Geschiebesperre im Metnitzgraben benutzt wird und von der Wildbach- und Lawinenverbauung ausgebaut wurde, haben sich Bauausschuss und Gemeindevorstand für eine Übernahme der Instandhaltung ausgesprochen.

Der Weg wird auch von der Gemeinde Mühldorf für den Abtransport aus der Geschiebesperre zum Lager „Fürstauer“ benötigt.



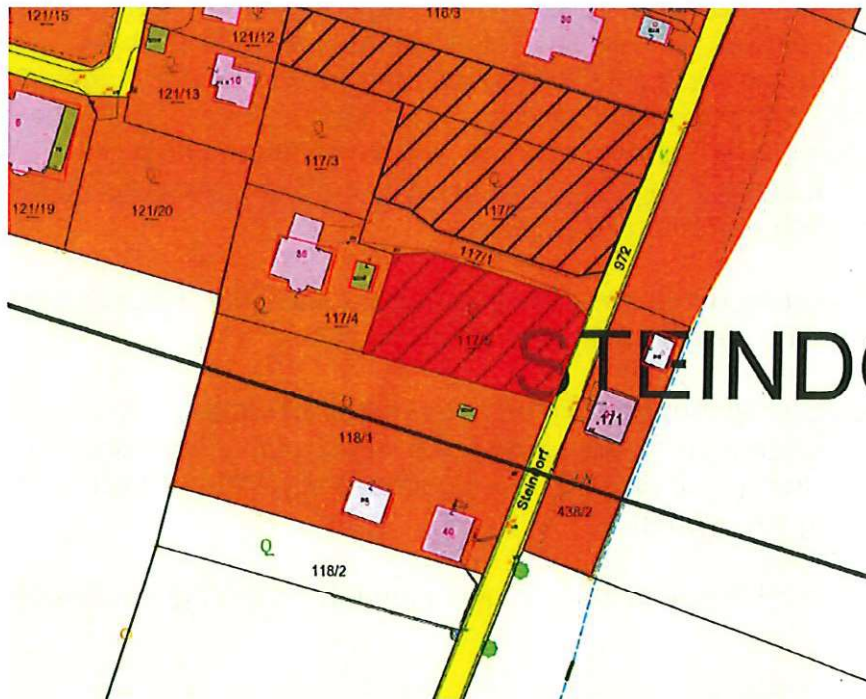
Daher stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge zustimmen, die Instandhaltung der Weganlage ab der Abzweigung vlg. Peintner, Göriach 38 bis zur ersten Gositzkurve / Abzweigung Mühldorfergrabenweg (Teil der Parzellen 2116 und 2140, KG. Möllbrücke II) zu übernehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

13. Freigabe des Aufschließungsgebietes (2/2020) für die Parzelle 117/5, KG. 73416 Pusarnitz

GV Ing. Martin Granig berichtet, dass die EigentümerIn der Parz. 117/5, KG. Pusarnitz mit Schreiben vom 24.09.2020 um Freigabe ihrer Parzelle, im Ausmaß von 953 m² ersucht hat. Die Parzelle liegt in Steindorf im unmittelbaren Anschluss an verbautes Gebiet.



Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes war vom 09.11.2020 bis 07.12.2020 öffentlich kundgemacht. Es sind keine negativen Stellungnahmen oder Einwendungen eingelangt.

Die Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung, Frau DI. Gisela Wolschner, hat mitgeteilt:

„Die zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragte Fläche liegt nördlich der Tauernbahn und nördlich des Bahnhofs Pusarnitz/Lurnfeld und damit in Lärmzonen zwischen 50-55 dB in der Nacht (abzüglich Schienenbonus in Lärmzonen zwischen 45-50 dB in der Nacht).

Aus Sicht der ha. Umweltstelle wird daher der Aufhebung des Aufschließungsgebietes nur zugestimmt, wenn sichergestellt wird, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. (maßgeblicher Außenlärmpegel 50 dB in der Nacht) vorgeschrieben wird.

Der gegenständliche Antrag auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes wurde zusätzlich zur standardisierten Prüfung an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring weitergeleitet. Dazu wurde mitgeteilt:

Die Widmungsfläche befindet sich im nahezu ebenen Gelände und außerhalb des gefährsensiblen Bereichs für Rutschungen und Steinschläge. Es sind augenscheinlich keine

geologischen Probleme erkennbar und daher kann der geplanten Aufhebung des Aufschließungsgebietes aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Hinsichtlich der anfallenden Oberflächenwässer wird auf eine schadlose Verbringung der anfallenden Wässer hingewiesen. Erforderliche Sickeranlagen sind auf Basis eines lokalen Sickerversuches zu dimensionieren und entsprechend dieser Erkenntnis im Bauverfahren umzusetzen.“

Dazu wird festgehalten, dass sowohl der erhöhte bauliche Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. als auch die schadlose Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer im Zuge des nachfolgenden Bauverfahrens als Auflagenpunkte zur Vorschreibung gelangen.

Von der GrundstückseignerIn wurde die mit der Marktgemeinde Lurnfeld abzuschließende Vereinbarung betreffend die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Baugrundstückes binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Freigabe (Bebauungsverpflichtung) bereits unterschrieben. Aufschließungsarbeiten sind keine mehr durchzuführen, da das Grundstück 117/5, KG. Pusarnitz, ostseitig an Straßenverkehrsanlagen der Marktgemeinde Lurnfeld - öffentliches Gut angrenzt bzw. die Erschließung über die private Wegparzelle 117/1, KG. Pusarnitz erfolgt. Die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind ebenfalls durch den Bestand gegeben.

Die entsprechende Verordnung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes wurde vom Bauamt vorbereitet und ist vom Gemeinderat zu erlassen.

Da die Freigabe des Aufschließungsgebietes unter 3.000 m² Grundfläche liegt, ist keine Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Es ist lediglich die Verordnung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes zur Kundmachung des Wirksamwerdens in der Kärntner Landeszeitung vorzulegen.

Da während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen eingelangt sind, stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Freigabe des Aufschließungsgebietes für die Parzelle 117/5, KG. 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von 953 m², zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

14. Zwischenlagerung für Erd- und Bodenaushub – Verlängerung Pachtvertrag

Der Vorsitzende berichtet, dass die Verlängerung des Pachtvertrages bereits am 27.02.2020 vom Bauausschuss beschlossen wurde, sich aber inzwischen einige Änderungen ergeben haben. In der Zwischenzeit wurde von der eb&p Umweltbüro GmbH., DI Jürgen Petutschnig, ein Projekt zum Zweck der Untergrundverfüllung im Sinne einer landwirtschaftlichen Strukturverbesserung mittels Bodenaushubmaterial erstellt und das naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingeleitet.



nde:

Auf der Fläche von ca. 5.000 m² wird das Gelände mit Bodenaushubmaterial bzw. Geschiebe- und Feinsediment angeschüttet. Die Verfüllmenge beträgt insgesamt ca. 15.000 m³. Nach erfolgter Anschüttung soll die Fläche landwirtschaftlich genutzt werden. Nach Einbau von 2.000 to Material ist jeweils eine Beprobung erforderlich (Kosten ca. EUR 1.000,--). Da es im Gemeindegebiet sonst keine Lagermöglichkeit für Erdaushub udgl. gibt, sollte man auch Firmen die Möglichkeit gegen Verrechnung (z.B. EUR 4,--/m³) geben, Material zu deponieren. Die Bestimmungen nach dem ALSAG sind natürlich einzuhalten. Jede Ablagerung ist genau zu protokollieren (Menge, Material, woher usw.).

Für die Lagerung von Humus wird ein eigenes Zwischenlager im westlichen Bereich der Fläche im Ausmaß von ca. 420 m² angelegt.

Der vorbereitete Pachtvertrag wird hier wiedergegeben:

„Pachtvertrag“

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lurnfeld, 9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2, vertreten durch Bürgermeister Gerald Preimel und Vzbgm. Lorenz Podesser als Pächter einerseits und [REDACTED], als VerpächterIn andererseits, wie folgt:

1.

[REDACTED] ist EigentümerIn der Parzelle 1006/4, KG Pusarnitz.

2.

[REDACTED] verpachtet der Marktgemeinde Lurnfeld ein Teilstück der Parz. 1006/4, KG Pusarnitz, im Ausmaß von ca. 5.400 m² zum Zwecke einer Untergrundverfüllung im Sinne einer landwirtschaftlichen Strukturverbesserung mittels Bodenaushubmaterial, bzw. zur Nutzung als Lagerfläche. Die Pachtfläche beginnt an der östlichen Grundgrenze zu Parz. 149/1, KG Pusarnitz und erstreckt sich Richtung Westen lt. beiliegendem Lageplan. Die Zufahrt erfolgt über den in der Natur vorhandenen Weg ausgehend vom öffentlichen Weg Parz. 168/4, KG Pusarnitz (siehe Lageplan).

Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- 1) Die Marktgemeinde Lurnfeld verpflichtet sich, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Untergrundverfüllung im Sinne einer landwirtschaftlichen Strukturverbesserung zu erfüllen und ist für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen zuständig.
- 2) Die Marktgemeinde Lurnfeld sperrt den Zufahrtsweg in geeigneter Weise ab.
- 3) Nach Abschluss der Aufschüttung ist von der Marktgemeinde Lurnfeld das gesamte Areal mit einer ca. 20 cm dicken Humusschicht abzudecken und die Marktgemeinde Lurnfeld haftet für die Bodenbeschaffenheit nach Beendigung des Vertrags.
- 4) Das anfallende Oberflächenwasser ist von der Marktgemeinde Lurnfeld in geeigneter Weise schadlos abzuleiten, um die Gefahr des Abschwemmens von Schüttmaterial zu verhindern.
- 5) Die Nutzung der Anschüttungsfläche obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Lurnfeld bzw. obliegt es der Marktgemeinde Lurnfeld eine Mitnutzung anderen Personen zu gestatten.
- 6) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere die entsprechend des BAWP2017 i.d.g.F, sowie der DVO2008 i.d.g.F geltenden Einbaubestimmungen und Vorgaben hinsichtlich einer grundlegenden Charakterisierung von Anschüttungsmaterial.

Der Pachtvertrag beginnt rückwirkend mit 01.01.2020 und wird vorerst auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen, wobei für das Jahr 2020 bereits EUR 238,79 (Pacht EUR 200,00 zuzügl. Indexanpassung) bezahlt wurden.

Das Pachtverhältnis verlängert sich in weiterer Folge jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum 30. September eines jeden Jahres gekündigt wird. Nach Kündigung des Pachtvertrages sind die bereits angeschütteten Flächen innerhalb von 6 Monaten mit einer 20 cm dicken Humusschicht zu bedecken.

Der Pachtzins wird mit EUR 500,-- pro Jahr festgesetzt.

Weiters erhält der Verpächter EUR 1,00 pro m³ (ohne Indexbindung) eingebautes Material. Die Massenerhebung erfolgt alle 5 Jahre durch eine Geländeaufnahme. Für den den jährlichen Pachtzins von EUR 500,00 (plus Index) übersteigenden Betrag erfolgt eine Nachzahlung. Mindestens gilt jedoch der jährliche Pachtzins von EUR 500,00 (plus Index) als vereinbart (unabhängig von den eingebauten Massen).

Eine Unterverpachtung oder sonstige Übertragung der Rechte, wozu insbesondere auch alle Formen der unentgeltlichen Überlassung und die Abtretung von Pachtrechten gehören, der Pächterin aus diesem Vertrag an dritte Personen ganz oder teilweise ist nicht gestattet.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge dem Pachtvertrag, wie vorgetragen, seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

15. Jagdverpachtung – Verwertung der Gemeindejagd 2021 – 2030 (Verpachtung aus freier Hand)

- a) Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Möllbrücke
- b) Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Pusarnitz

Vzbgm. Siegfried Mohl, der in Vertretung des Bürgermeisters den Vorsitz bei den Sitzungen der Jagdverwaltungsbeiräte geführt hat, erinnert daran, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.07.2020 beschlossen hat, dass die Verpachtung der Gemeindejagden Möllbrücke und Pusarnitz aus freier Hand erfolgen soll.

Von den bisherigen Pächtern wurden Pachtanträge eingebracht. Die Verpachtung soll mit Zustimmung der jeweiligen Jagdverwaltungsbeiräte an die Jagdvereine Pusarnitz und Möllbrücke erfolgen.

Die Jagdgebietsfeststellung per 1. Jänner 2021 erfolgte mittels Bescheid von der BH Spittal an der Drau:

Gemeindejagd Möllbrücke	726,3085 ha
Gemeindejagd Pusarnitz	1.408,2529 ha

a) Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Möllbrücke

GR Bernd Jahn verlässt wegen Befangenheit den Saal.

In der am 7. Dezember 2020 stattgefundenen Sitzung des JVB Möllbrücke wurde ein Pachtzins von EUR 7,50 festgelegt und der Abschluss einer zivilrechtlichen Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag vereinbart.

Diese wurde auch dem Gemeindeamt zur Kenntnis gebracht und enthält folgende Punkte:

- Errichtung von Weiserflächen
- Erhebung des Wildeinflusses
- Frischvorlage
- Beizjagd
- Bonussystem

Die Amtsleiterin bringt dem Gemeinderat Auszüge aus dem Pachtvertrag zur Kenntnis.

Da die Bonusregelung eine Auswirkung auf die Auszahlung des Jagdpachtzinses haben besteht gegenüber der Gemeinde eine zeitgerechte Mitteilungspflicht, ob diese zur Anwendung kommt.

Der Bürgermeister stellt folgenden

Antrag: Das von der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau mit Bescheid von 6. August 2020, Zahl: SP20-JG-1799/2019 (005/20200), bzw. dem Abrundungsbescheid vom 13.11.2020, Zahl: SP20-JG-2037/2019 (004/2020) festgestellte Gemeindejagdgebiet „MÖLLBRÜCKE“ mit 726,3085 ha soll an den Jagdverein Möllbrücke, Obmann Bernd Jahn, Pattendorf 1, 9813 Möllbrücke verpachtet werden. Der Pachtzins wird mit EUR 7,50 je ha wertbeständig festgesetzt. Als

Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2015. Als Ausgangsbasis für die Wertermittlung dient die für den Monat Jänner 2021 amtlich verlautbarte Indexzahl. Eine Änderung des Pachtzinses erfolgt zum 31. Dezember eines jeweiligen Pachtjahres, wobei die für Oktober jeden Jahres verlautbarte Indexzahl zugrunde zu legen ist. Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre, vom 01.01.2021 bis 31.12.2030.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig (mit 18:0 Stimmen) die Verpachtung der Gemeindejagd Möllbrücke an den Jagdverein Möllbrücke, Obmann Bernd Jahn, Pattendorf 1, 9813 Möllbrücke für zehn Jahre, vom 01.01.2021 bis 31.12.2030, laut obigem Antrag.

GR Bernd Jahn nimmt an der weiteren Beratung des Gemeinderates teil.

b) Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Pusarnitz

Die Bezirkshauptmannschaft hat das Jagdgebiet der Gemeindejagd Pusarnitz mittels Bescheid per 1. Jänner 2021 mit 1.408,2529 ha festgestellt.

Der Jagdverwaltungsbeirat Pusarnitz einigte sich in der Sitzung am 7.12.2020 darauf, das Einvernehmen mit dem Jagdverein Pusarnitz bezüglich eines Pachtzinses von EUR 11,00 pro ha und Jahr und zivilrechtliche Zusatzvereinbarungen bzgl. Weiserflächen, Wildeinfluss, Frischvorlage, Beizjagd und Bonussystem herzustellen.

In Nachverhandlungen des JVB Pusarnitz mit dem JV Pusarnitz wurde das Einvernehmen über die Pachthöhe von EUR 10,00 je ha und eine zivilrechtliche Zusatzvereinbarung bezüglich Weiserflächen, Wildeinfluss, Frischvorlage und Beizjagd, jedoch ohne Bonusregelung, hergestellt.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Das von der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau mit Bescheid von 6. August 2020, Zahl: SP20-JG-1799/2019 (005/20200), bzw. dem Abrundungsbescheiden vom 16.09.2020, Zahl: SP20-JG-1989/2019 (004/2020) und Zahl: SP20-JF-2177/2019 (004/2020) festgestellte Gemeindejagdgebiet „PUSARNITZ“ mit 1.408,2529 ha soll an den Jagdverein Pusarnitz, Obmann Adolf Sagmeister, Am Anger 2, 9812 Pusarnitz verpachtet werden. Der Pachtzins wird mit EUR 10,00 je ha wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2015. Als Ausgangsbasis für die Wertermittlung dient die für den Monat Jänner 2021 amtlich verlautbarte Indexzahl. Eine Änderung des Pachtzinses erfolgt zum 31. Dezember eines jeweiligen Pachtjahres, wobei die für Oktober jeden Jahres verlautbarte Indexzahl zugrunde zu legen ist. Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre, vom 01.01.2021 bis 31.12.2030.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages und somit die Verpachtung der Gemeindejagd Pusarnitz für die Dauer von zehn Jahren, vom 01.01.2021 bis 31.12.2030 an den Jagdverein Pusarnitz, zu oben angeführten Konditionen.

16. Straßensperre für Bauarbeiten auf der Tröbacher Straße – Verordnung

Der Bürgermeister informiert, dass die Verhängung einer Straßensperre am Tröbach auf Grund der massiven Schäden notwendig war. Nachdem diese wiederholt missachtet wurde und somit die Bauarbeiten behindert wurden, war eine Verordnung dieser Straßensperre unerlässlich, um bei Nichtbeachten der Sperre auch Strafen nach der StVO verhängen zu können.

Die Verordnung wurde vorbereitet:



Marktgemeinde Lurnfeld
 A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2
 Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/2211-10
 www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

f:/Verordnungen/Straßen/Straßensperre Tröbach.docx

Zl.: 612/450/2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17.12.2020

Die Marktgemeinde Lurnfeld verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten (Instandsetzungsarbeiten aufgrund einer Hangrutschung) im Bereich der Tröbacher Straße, 9812 Pusarnitz, vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

§ 1

Die Tröbacher Straße ist ab der Ortschaft Göriach, nach der Zufahrt Wuschnig vulgo Gronitzer (Parzelle 1577, KG. 73416 Pusarnitz, lt. beiliegendem Lageplan), für den gesamten Verkehr – ausgenommen Bewohner am Tröbach und Baustellenverkehr – gesperrt.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 99 leg.cit. geahndet.

Für dem Gemeinderat
 Der Bürgermeister:

(Gerald Preimel)

Ergeht an:

1. Bauunternehmen Golger GmbH., 9813 Möllbrücke, Drautalstraße 5
2. Bezirkshauptmannschaft – Verkehrsrecht, per Email: bhsp.verkehr@ktn.gv.at
3. Polizeiinspektion 9813 Möllbrücke
4. Akt

Der Vorsitzende demonstriert anhand von Fotos die massiven Schäden und informiert, dass die ausführende Firma auch am Wochenende arbeitet, sodass die Beendigung der Instandsetzungsarbeiten an der Tröbacher Straße mit 23.12.2020 realistisch ist.

In der folgenden Diskussion wird klar, dass die solche Schäden an anderer Stelle jederzeit wieder auftreten können. Bei den immer öfter vorkommenden Starkregenereignissen und den daraus resultierenden Schäden, wird eine Sanierung der gesamten Tröbacher Straße früher oder später notwendig sein. Laut GV Ing. Pirkebner wäre eine Sanierung mit Rohrquerungen im Abstand von jeweils 50 m optimal, sofern in absehbarer Zukunft eine Finanzierung zustande käme.

Dazu ergänzt GV Ing. Martin Granig, dass auch wenn eine Förderung zu lukrieren wäre, der Marktgemeinde Lurnfeld der Sockelbetrag fehlt.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge der Verordnung der Straßensperre anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich Tröbacher Straße, wie vorgetragen, seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

17. Berichte

Bürgermeister Gerald Preimel

- Er berichtet, dass in der Verbandratssitzung am 16.12.2020 in der Gemeinde Mühldorf der Gewerbetpark Mitterbreiten wieder Thema war. Bürgermeister Erwin Angerer, der dieses Projekt bereits vor einigen Jahren in seiner Funktion in der Entwicklungsagentur Kärnten betreut hat, hat von den Verbandsgemeinden das Mandat erhalten, diese Angelegenheit mit Dr. Sturm vom AKL zu betreiben.
- Schloss Drauhofen: Es sind noch zwei Bieter im Rennen, eine Entscheidung soll laut Auskunft der LIM (Landesimmobilienmanagement) noch heuer getroffen werden.

Vzbgm. Siegfried Mohl

- Er berichtet aus der heutigen Abfallwirtschaftsverbandssitzung, dass der AWW finanziell gut dasteht.
Heuer wurde in fast allen Gemeinden mehr Müll produziert.
Durch den niedrigen Altpapiererlös wird mittlerweile der Müllhaushalt der Gemeinden finanziell belastet.

Auf der Mülldeponie gibt es bei großen Regenmengen ein Problem. Der Pegelstand steigt und somit gelangt Grundwasser der Drau in die Deponie. Das Abpumpen in die Kläranlage verursacht hohe Kosten (ca. EUR 270.000,00 pro Jahr).

Vzbgm. Siegfried Mohl bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Marktgemeinde Lurnfeld für die gute Zusammenarbeit und wünscht frohe Weihnachten und alles Gute für 2021.

Vzbgm. Lorenz Podesser:

- Er berichtet, dass die Bäume südlich der Friedhofsmauer und ein Baum am Friedhof, wie bereits mehrmals besprochen, demnächst gefällt werden.

Auch Vzbgm. Podesser bedankt sich für die vergangenen sechs Jahre und im Hinblick auf einen eventuellen Führungswechsel für die kameradschaftliche, menschliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes, dem Bürgermeister und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Marktgemeinde Lurnfeld. Er betont die gute Stimmung und wünscht allen Anwesenden und ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

GV Ing. Klaus Pirkebner bedankt sich im Namen seiner Fraktion bei den Gremien und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Marktgemeinde Lurnfeld und wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Bgm. Gerald Preimel bedankt sich bei den Zuhörern und hier vor allem bei den Mitgliedern der FF Göriach, dem Gemeindefeuerwehrkommandanten, Martin Schaller-Fercher, und der Amtsleiterin und hofft darauf, dass mit dem neuen LFA eine zufriedenstellende Lösung für alle gefunden wurde.

Nachdem die Gemeinde ein gewisse Vorbildfunktion hat, entfällt heuer leider der weihnachtliche Umtrunk. Er hofft, dass der amtierende Gemeinderat noch im Feber 2021 den REAB 2020 beschließen kann und dann auch ein gemütliches Beisammensein, als Abschluss der Gemeinderatsperiode, möglich sein wird.

Er dankt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Stimmung im Amt und die gute Zusammenarbeit und wünscht alles Gute, frohe Weihnachten und einen fairen Wahlkampf. Er ist zuversichtlich, dass auch der neue, im Feber zu wählende, Gemeinderat gut arbeiten wird.

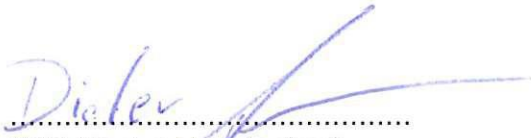
Abschließend spricht die Amtsleiterin, Frau Mag^a Jutta Gröppel, an alle Gemeinderatsmitglieder ihren Dank für die gute Zusammenarbeit aus und betont, dass sie ein tolles Team hat, das ihr zur Seite steht.

Stellvertretend für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktgemeinde Lurnfeld bedankt sich die Schriftführerin für das tolle Miteinander.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Gerald Preimel bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 21:20 Uhr.

Für den Gemeinderat:


.....
(GRⁱⁿ Silke Kohlmaier)


.....
(GR Dieter Hasslacher)

Der Vorsitzende:


.....
(Bgm. Gerald Preimel)


.....
(AL Mag.^a Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:


.....
(Gisela Burger)